

UPDATE BEIHILFENRECHT

MAßGEBLICH FÜR DEN „MARKET ECONOMY OPERATOR TEST“ IST, WER EINE BEGÜNSTIGUNG KONTROLLIERT, NICHT WER SIE AUSZAHLT

EuG, Urteil vom 13.05.2020, Rs. T-716/27 Germanwings ./ Kommission

Die Klägerin, die Germanwings GmbH, bewarb ihre Direktverbindungen zu einem sardinischen Flughafen und erhielt im Gegenzug vom Flughafenbetreiber Zahlungen. Die Gelder wurden dem Betreiber aufgrund eines Regionalgesetzes von der Autonomen Region Sardinien zur Verfügung gestellt. Der Betreiber musste zuvor der Region einen detaillierten Maßnahmenplan zur Genehmigung vorlegen, in dem er aufzeigte, wie er den regionalen Luftverkehr und die Attraktivität Sardinien als Reiseziel erhöhen würde. Ausgezahlt wurden am Ende nur die tatsächlich angefallenen und abgerechneten Kosten. Die europäische Kommission qualifizierte den Vorgang als rechtswidrige Beihilfe der Region an die Klägerin. Gegen den Kommissionsbeschluss wandte sich die Klägerin im Wesentlichen mit dem Argument, die maßgebliche Ebene für die Prüfung des Vorliegens einer Beihilfe liege beim Flughafenbetreiber. Dieser stehe im Eigentum des Staates und werde von diesem kontrolliert, weshalb seine Zahlung an die Klägerin maßgeblich sei. Der Betreiber habe aufgrund der erhaltenen Gegenleistung aber wie ein privater Wirtschaftsteilnehmer gehandelt.

Das EuG hat die Klage abgewiesen. Die Beihilfe sei hier der Region zurechenbar und von ihr mittelbar an die Klägerin geflossen. Der Betreiber sei bloß zwischengeschaltet gewesen. Eine unmittelbare rechtliche Beziehung zwischen Region und Klägerin sei ebenso wenig erforderlich wie eine explizite Beauftragung des Betreibers durch die Region zur Weiterleitung. Es käme auf das Gesamtbild des Vorgangs an. Zwar habe der Betreiber die Initiative zur Einleitung der Zahlung ergriffen. Ausschlaggebend sei aber gewesen, dass die inhaltliche Kontrolle aufgrund des Genehmigungs- und Abrechnungsmechanismus vollständig bei der Region gelegen habe. Es käme deshalb auch nicht darauf an, ob der Betreiber wirtschaftlich vernünftig gehandelt habe. Wenn überhaupt käme es auf die Wirtschaftlichkeit des Handelns der Region an, die hier aber nicht feststellbar gewesen sei.

Bedeutung für die Praxis

Wenn Indizien vorliegen, dass eine Zahlung auch nur mittelbar auf den Staat zurückgeht, ist äußerste Vorsicht geboten: Gelder sind dem Staat zurechenbar, wenn das Gesamtbild dies nahelegt. Wenn mehrere Stellen in Betracht kommen, ist eine Begünstigung derjenigen zuzurechnen, die die inhaltliche Kontrolle hat – wer tatsächlich die Zahlung getätigt oder den Vertrag geschlossen hat, ist irrelevant. In der Praxis muss künftig noch genauer darauf geachtet werden, ob der Staat auch nur mittelbar involviert ist und wer exakt bei einer Gesamtbetrachtung die inhaltliche Kontrolle über eine Begünstigung ausübt – nur auf diese Stelle kommt es an, wenn der „Market Economy Operator Test“ durchgeführt wird.